



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 376/16

vom
25. Oktober 2016
in der Strafsache
gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Oktober 2016 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 21. April 2016 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zu der Antragschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Die Rüge einer Verletzung des § 243 Abs. 4 StPO wäre auch unbegründet, da die Vorsitzende der Strafkammer ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung vom 21. April 2016 den Verfahrensbeteiligten den Umstand – und damit hier ausnahmsweise zugleich den Inhalt – der vor Beginn der Hauptverhandlung erfolgten verständigungsbezogenen Gespräche zwischen den Verteidigern und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft mitgeteilt hat.

Sander

König

Berger

Bellay

Feilcke